

Dokumente zum Zeitgeschehen

Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Fraktionen von CDU/CSU, FDP und SPD zu Asyl und Zuwanderung vom 6. Dezember 1992

(Wortlaut)

Nach mehreren Verhandlungsrunden einigten sich Vertreter von CDU/CSU, FDP und SPD am 6. Dezember 1992 in der baden-württembergischen Landesvertretung in Bonn auf den nachstehend dokumentierten Katalog von Maßnahmen auf dem Feld der Asyl- und Einwanderungspolitik. Die im Mittelpunkt der Vereinbarungen stehende avisierte Änderung des Grundgesetz-Artikels 16 sieht vor, Asylrecht denen vorzuenthalten, die aus einem EG-Mitgliedstaat bzw. aus Ländern einreisen, in dem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention „sichergestellt“ ist. Zu den „sicheren Drittstaaten“ zählen dabei laut Parteienübereinkunft alle bundesdeutschen Nachbarstaaten, die nicht der EG angehören, also Polen, die CSFR, Österreich und die Schweiz. Faktisch bedeutet dies, daß denjenigen Flüchtlingen, die auf dem Landweg die Bundesrepublik erreichen, Asyl von vornherein verweigert wird. „Der neue Artikel 16 a Grundgesetz muß als die verklausulierte Umschreibung eines bitteren Satzes gelesen werden: Politisch Verfolgte genießen Asylrecht aber nicht in Deutschland“, so der zusammenfassende Kommentar von Heribert Prantl in der „Süddeutschen Zeitung“ (8. 12. 1992).

Auch jenseits der Tatsache, daß die SPD-Parteitage delegierten bei ihren jüngsten Beschlüssen wohl kaum von derartig tiefgreifenden Einschnitten beim Asylrecht ausgehen konnten, ist die sozialdemokratische Verhandlungsbilanz wenig positiv. Aus dem Petersberger Asyl- und Einwanderungs-„paket“ der SPD (vgl. „Blätter“, 10/1992, S. 1181) ist die Vereinbarung übernommen, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Asylverfahren auszukoppeln und ihnen einen eigenen Status zu geben. Das von der SPD geforderte Einwanderungsgesetz wird erwähnt - ohne jede Konkretion und Verbindlichkeit. Die Forderung, Doppelstaatsangehörigkeiten zuzulassen, taucht überhaupt nicht auf; die Aussiedlerzahlen werden entgegen den SPD-Intentionen auf dem hohen Niveau der Jahre 1991 und 1992 festgeschrieben.

Die „Blätter“ werden sich mit dem „Asylkompromiß“ und den Folgen in der kommenden Ausgabe ausführlich auseinandersetzen. D. Red.

1. Die Fraktionen stimmen überein, daß

- die Zuwanderung nach Deutschland begrenzt und gesteuert werden muß sowie
- der Mißbrauch des Asylrechtes verhindert und der Schutz tatsächlich politisch Verfolgter gewährleistet werden müssen.

2. Damit soll zugleich ein versöhnendes Signal gesetzt werden, denn Deutschland ist ein weltoffenes, tolerantes Land, und das soll so bleiben.

3. Wie jeder andere Staat, muß auch Deutschland Zuwanderung steuern und begrenzen können. Ohne eine solche Möglichkeit werden Ängste und Unsicherheiten verstärkt, die für den inneren Frieden schädlich sind.

4. Wir brauchen aber auch ein System von Hilfen, das Fluchtursachen bekämpft und den Menschen ein Verbleiben in ihrer Heimat ermöglicht.

5. Wir wollen eine gemeinsame europäische Politik, die Fluchtursachen bekämpft und Asyl und Zuwanderung regelt.

Die Fraktionen vereinbaren die nachfolgenden Regelungen zu

Dokumente zum Zeitgeschehen

- I. Flüchtlinge vor Krieg und Bürgerkrieg
- II. Asylrecht
- III. Fragen nach der Einbürgerung und sonstige Fragen der Zuwanderung
- IV. Aussiedler
- V. Vertragsarbeitnehmer.

Im einzelnen:

I. Flüchtlinge vor Krieg und Bürgerkrieg

Vereinbart werden:

1. Es wird gesetzlich ein Status für Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge festgelegt (analog zur Genfer Konvention).
2. Die Aufnahme erfolgt inhaltlich (Krieg oder Bürgerkrieg) bedingt und zeitlich befristet, mit der Möglichkeit der Bildung von Aufnahmekontingenten.
3. Die Aufnahme erfolgt unter auflösenden Bedingungen (s. Ziff. 2).
4. Die Herkunftsgebiete legt der BMI (Bundesminister des Innern, d. Red.) im Einvernehmen mit den Innenministern der Länder fest.
5. Die Verteilung aufgenommener Flüchtlinge vor Krieg/Bürgerkrieg auf die Länder wird nach dem geltenden Verfahren unter Anrechnung schon aufgenommener Flüchtlinge vorgenommen.
6. Während der nach Ziff. 2 erfolgten Aufnahme kann ein Asylantrag nicht gestellt werden. Danach wird ein entsprechender Antrag behandelt wie ein Asylfolgeantrag.
7. Über Fragen der Aufteilung der sich daraus (Ziff. 1–6) ergebenden finanziellen Konsequenzen im Sinne einer Aufteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird ein Einvernehmen im Zuge der Beratungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen angestrebt.

II. Asylrecht

Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG wird gestrichen. Folgender Art. 16 a GG wird eingefügt:

Art 16 a GG

1. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
2. Asylrecht genießt nicht, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der GK (Genfer Konvention, d. Red.) und der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention, d. Red.) sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, auf die die Voraussetzungen von Satz 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In diesen Fällen können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.
3. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß in diesen Staaten politische Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung nicht stattfindet. Ein Ausländer aus einem solchen Staat gilt nicht als politisch verfolgt, es sei denn, er trägt Gründe vor, aus denen sich ergibt, daß er entgegen der Vermutung in Satz 1 politisch verfolgt wird.
4. Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen. Gleiches gilt für aufenthaltsbeendende Maßnahmen in anderen Fällen offensichtlicher Unbegründetheit. Insoweit kann der Prüfungsumfang eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Zu der Formulierung des Art. 16 a sind sich die Fraktionen über folgende ergänzende Vereinbarungen einig:

1. Es besteht Einigkeit darüber, daß nach heutiger Sachlage (u. a.) für Polen, die CSFR, Österreich und die Schweiz die Feststellung gilt, daß sie sichere Drittstaaten sind.

Dokumente zum Zeitgeschehen

Um nicht einzelne Länder durch die Feststellung als verfolgungssicherer Drittstaat mit den Auswirkungen von Wanderungsbewegungen insbesondere aus Osteuropa unverhältnismäßig zu belasten, tritt die Bundesrepublik Deutschland für eine europäische Lastenverteilung ein. Sie wird im Vorgriff auf eine solche Regelung unverzüglich mit Polen und der CSFR Gespräche aufnehmen.

Grundlage dieser Gespräche wird ein Angebot Deutschlands sein über:

- administrative und finanzielle Hilfe zur Bewältigung der Flüchtlingsprobleme,
- Regelungen zur Lastenverteilung bei der Aufnahme von Flüchtlingen in besonderen Situationen,
- Festlegung von Zuständigkeitsregelungen entsprechend dem Dubliner Abkommen.

An den Verhandlungen werden die Länder beteiligt.

2. Sonstige offensichtlich unbegründete Asylanträge im Sinne des Abs. 4 Satz 2 liegen insbesondere vor bei schweren Straftaten und der Verletzung von Mitwirkungspflichten im Verfahren.

Folgeanträge

Es besteht Einigkeit darin, daß die mißbräuchliche Stellung von Asylfolgeanträgen weiter einzudämmen ist. Dabei soll geprüft werden, ob die Frist des § 71 Asylverfahrensgesetz von einem auf drei Jahre ausgedehnt werden kann.

Altfälle

1. Anhängige Verfahren werden grundsätzlich nach dem neuen Recht weitergeführt. Es erfolgt eine entsprechende Klarstellung im Gesetz.
2. Durch die bereits ergriffenen Maßnahmen sollen die Altfälle beschleunigt abgearbeitet werden.
3. Es wird eine Bleiberechtsregelung für Asylbewerber aus Ländern mit hoher Anerkennungsquote geschaffen, soweit deren Anträge länger als zwei Jahre anhängig sind.

Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen

1. Verfahrensrechtliche Maßnahmen

- a) Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAF 1) übersendet dem zuständigen Verwaltungsgericht vorsorglich die Entscheidung und eine Kopie des Akteninhalts, und zwar zugleich mit der Zustellung an die Beteiligten.
- b) Das Verfahren auf Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes ist in der Regel als schriftliches Verfahren und getrennt vom Hauptsacheverfahren durchzuführen.
- c) Tatsachen und Beweismittel, die die Beteiligten nicht angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben; der Amtsermittlungsgrundsatz wird insoweit eingeschränkt.
- d) In der gerichtlichen Entscheidung kann ohne weitere Begründung auf die Entscheidung des Bundesamtes Bezug genommen werden.
- e) Die Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung, d. Red.) sollen grundsätzlich von Einzelrichtern entschieden werden.

2. Organisatorische Maßnahmen

Zur Durchführung insbesondere der beschleunigten Asylverfahren werden in den Ländern die personellen, organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen.

Im Asylverfahren entscheiden Verwaltungsrichter, die überwiegend mit Asylverfahren befaßt sind und für deren Tätigkeit auch zusätzliche Anreize geschaffen werden können.

Die ZASTen (Zentrale Anlaufstelle, d. Red.) und die für Asylverfahren zuständigen Gerichte sollen in enger räumlicher Nähe angesiedelt sein. In beschleunigten Verfahren über offensichtlich unbegründete Fälle wird die Prüfung der asyl- und ausländerrechtlichen Fragen und Bleibegründe in der Hand des Bundes zusammengefaßt, soweit ein Asylbewerber nicht berechtigt die ZAST oder die Gemeinschaftsunterkunft verlassen hat.

Dokumente zum Zeitgeschehen

Gesetz über die Regelungen des Mindestunterhalts von Asylbewerbern

Mindestunterhalt während des Asylverfahrens wird gesetzlich eigenständig geregelt mit dem Ziel, daß

- eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistung erfolgt,
- bei Aufhalten in zentralen Anlaufstellen oder Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich Sachleistungen gewährt werden,
- bei Aufenthalt außerhalb von zentralen Anlaufstellen/Gemeinschaftsunterkünften ein Vorrang für Sachleistungen gilt.

Nach einer positiven Entscheidung im Verwaltungsverfahren oder einer positiven Entscheidung über ein Bleiberecht werden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt.

III. Fragen der Einbürgerung und sonstige Fragen der Zuwanderung

Staatsangehörigkeitsrecht

1. Die Einbürgerung von Ausländern soll gegenüber der bestehenden Rechtslage weiter erleichtert werden.
2. Der in den §§85 und 86 Ausländergesetz gewährte Regelanspruch wird in einen Rechtsanspruch umgewandelt. Die Befristung in § 86 wird aufgehoben.
3. Im Zuge einer Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts soll die automatische Vererbbarkeit der deutschen Staatsangehörigkeit bei fehlendem Bezug zum Staatsgebiet eingeschränkt werden.

Zuwanderungsregelung

Die Fraktionen stimmen darüber überein, daß die Möglichkeiten einer Regelung zur Begrenzung und Steuerung der Zuwanderung auf nationaler Ebene geprüft und Verhandlungen hierzu auf europäischer Ebene fortgesetzt werden.

Bericht über die Lage der Ausländer

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer in Deutschland.

IV. Aussiedler

Der Zug von Aussiedlern muß gesteuert werden. Dazu ist sicherzustellen:

1. Das Bundesverwaltungsamt erteilt künftig grundsätzlich pro Jahr nicht mehr Aufnahmebescheide, als Aussiedler im Durchschnitt der Jahre 1991 und 1992 zugezogen sind. Das Bundesverwaltungsamt kann hiervon bis zu 10% nach oben oder unten abweichen.
2. Ein Antragsausschlußtermin wird nicht festgesetzt.
3. Spätaussiedler kann nicht mehr werden, wer nach dem Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes geboren wird.
4. Bei Antragstellern aus der ehemaligen Sowjetunion wird das Kriegsfolgenschicksal widerleglich vermutet; Antragsteller aus anderen Ländern haben es glaubhaft zu machen.
5. Hinsichtlich der Prüfung der deutschen Volkszugehörigkeit verbleibt es beim Bundestagsbeschluß-, jedoch soll durch Richtlinien des Bundes und der Länder eine Konkretisierung hinsichtlich der Herkunftsgebiete erfolgen, für die die Regelung des § 6 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes gilt (Erschwerisse in der Vergangenheit, sich zum Deutschen Volkstum zu bekennen).
6. Wir setzen uns für eine einvernehmliche Regelung der Eingliederungsleistungen im Zusammenhang mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz ein.

V. Vertragsarbeitnehmer

Werkvertragsarbeitnehmer

Die Fraktionen stimmen darin überein, daß

— durch Anpassung laufender Verträge und Abkommen mit anderen Staaten die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer auf 100000 p. a. begrenzt und die vereinbarten Kontingente strikt eingehalten werden sollen,

— die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch stärkere Überwachung zu erfolgen hat. Die Bundesanstalt für Arbeit kann ohne Anfangsverdacht in Betrieben und auf Arbeitsstätten prüfen, ob Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt sind.

Vertragsarbeitnehmer

Die Regierungschefs von Bund und Ländern werden gebeten, sich mit der Lage der Vertragsarbeitnehmer der ehemaligen DDR zu befassen, um eine humanitäre Lösung unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer und der tatsächlich erreichten Integration dieses Personenkreises zu finden.

Persönliche Erklärung von Erich Honecker vor dem Berliner Landgericht am 3. Dezember 1992

(Wortlaut)

Ich werde dieser Anklage und diesem Gerichtsverfahren nicht dadurch den Anschein des Rechts verleihen, daß ich mich gegen den offensichtlich unbegründeten Vorwurf des Totschlags verteidige. Verteidigung erübrigt sich auch, weil ich Ihr Urteil nicht mehr erleben werde. Die Strafe, die Sie mir offensichtlich zudenken, wird mich nicht mehr erreichen. Das weiß heute jeder. Ein Prozeß gegen mich ist schon aus diesem Grunde eine Farce. Er ist ein politisches Schauspiel.

Niemand in den alten Bundesländern, einschließlich der Frontstadt Westberlin, hat das Recht, meine Genossen Mitangeklagten, mich, oder irgendeinen anderen Bürger der DDR wegen Handlungen anzuklagen oder gar zu verurteilen, die in Erfüllung staatlicher Aufgaben der DDR begangen worden sind.

Wenn ich hier spreche, so spreche ich allein um Zeugnis abzulegen für die Ideen des Sozialismus, für eine gerechte politische und moralische Beurteilung der von mehr als einhundert Staaten völkerrechtlich anerkannten Deutschen Demokratischen Republik. Diese jetzt von der BRD als „Unrechtsstaat“ apostrophierte Republik war ein Mitglied des Weltsicherheitsrates, stellte zeitweise den Vorsitzenden dieses Rates und stellte auch einmal den Vorsitzenden der UN-Vollversammlung.

Die gerechte politische und moralische Beurteilung der DDR erwarte ich nicht von diesem Prozeß und diesem Gericht. Ich nehme jedoch die Gelegenheit dieses Politschauspiels wahr, um meinen Standpunkt meinen Mitbürgern zur Kenntnis zu geben.

Meine Situation in diesem Prozeß ist nicht ungewöhnlich. Der deutsche Rechtsstaat hat schon Karl Marx, August Bebel, Karl Liebknecht und viele andere Sozialisten und Kommunisten angeklagt und verurteilt. Das Dritte Reich hat dies mit den aus dem Rechtsstaat der Weimarer Republik übernommenen Richtern in vielen Prozessen fortgesetzt, von denen ich selbst einen als Angeklagter erlebt habe. Nach der Zerschlagung des deutschen Faschismus und des Hitlerstaates brauchte die BRD nicht nach neuen Staatsanwälten und Richtern zu suchen, um erneut Kommunisten massenhaft strafrechtlich zu verfolgen, ihnen mit Hilfe der Arbeitsgerichte Arbeit und Brot zu nehmen und sie mit Hilfe der Verwaltungsgerichte aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen oder sie auf andere Weise zu verfolgen. Nun geschieht uns das, was unseren Genossen in Westdeutschland schon in den 50er Jahren geschah. Es ist seit ca. 190 Jahren immer die gleiche Willkür. Der Rechtsstaat BRD ist kein Staat des Rechts, sondern ein Staat der Rechten.